

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1974	Nummer 97
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	13. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz.	1430
21281	12. 9. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Aachen (Monheimsallee und Burtscheid) –	1430
21281	12. 9. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Heimbach –	1431
21281	12. 9. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Bad Münstereifel –	1431
21281	13. 9. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Bad Honnef –	1431
21281	13. 9. 1974	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Reichshof/Eckenhagen –	1431
2370 2378 238	5. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Überleitung von Aufgaben im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen auf die ab 1. Januar 1975 als Bewilligungsbehörden zuständigen Gebietskörperschaften.	1431
8300	11. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 . . .	1434

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
11. 9. 1974	Bek. – Wahlkonsulat der Zentralafrikanischen Republik, Düsseldorf	1434
13. 9. 1974	Bek. – Griechisches Wahlkonsulat, Dortmund	1434
13. 9. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1434
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1434
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Köln	1436
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	1436

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1974 –
I C 2/15–20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. der Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 4.33 bis 4.37 erhalten folgende Fassung:
 - 4.33 Finanzbauamt Düsseldorf – keine (vgl. FBA Köln-Ost)
 - 4.34 Finanzbauamt Krefeld – keine (vgl. FBA Köln-Ost)
 - 4.35 Finanzbauamt Mönchengladbach – keine (vgl. FBA Köln-Ost)
 - 4.36 Finanzbauamt Mülheim (Ruhr) – keine (vgl. FBA Köln-Ost)
 - 4.37 Finanzbauamt Wesel – keine (vgl. FBA Köln-Ost)
2. Die Nr. 5.5 erhält folgende Fassung:

5.5 Finanzamt Bonn-Außenstadt
(vgl. FA Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)
Für die Bezirke der FA Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Schleiden, Siegburg:
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe
Für den Bezirk des FA Bonn-Innenstadt:
Grunderwerbsteuer
3. Die Nr. 5.6 erhält folgende Fassung:

5.6 Finanzamt Bonn-Innenstadt
(vgl. FA Bonn-Außenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)
Für den Bezirk des FA Bonn-Außenstadt:
Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und nichtnatürlichen Personen;
Veranlagung der subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1869), Berufsverbände i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 8 KStG, Vermögensverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie der voll steuerpflichtigen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Stiftungen, Anstalten und anderen Zweckvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG; Veranlagung der politischen Parteien und politischen Vereine i. S. d. § 8 KStG; Kraftfahrzeugsteuer
für die Bezirke der FA Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Sankt Augustin, Siegburg:
Straf- und Bußgeldsachen
4. In den Nrn. 5.13 und 5.14 wird jeweils zwischen den Wörtern „Köln-Süd“ und „Siegburg“ eingefügt:
„Sankt Augustin“
5. Es wird folgende Nr. 5.19 neu eingefügt:

5.19 Finanzamt Sankt Augustin – keine
(vgl. FA Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Siegburg)
6. Die bisherigen Nrn. 5.19 bis 5.22 werden Nr. 5.20 bis 5.23
7. Die Nr. 5.21 (neu) erhält folgende Fassung:

5.21 Finanzamt Siegburg
(vgl. FA Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)
Für den Bezirk des FA Sankt Augustin:
Kraftfahrzeugsteuer.

8. Die Nrn. 5.23 bis 5.26 (alt) werden durch folgende Nrn. 5.24 bis 5.28 ersetzt:

5.24 Finanzbauamt Bonn – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.25 Finanzbauamt Düren – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.26 Finanzbauamt Erkelenz – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.27 Finanzbauamt Köln-Ost
(vgl. FBA Köln-West)

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:
Bau der Pipeline-Anlagen.

5.28 Finanzbauamt Köln-West
(vgl. FBA Köln-Ost)

Für den Bezirk des FBA Köln-Ost:
Bauangelegenheiten des Zivilschutzes.

9. Die Nrn. 6.50 bis 6.56 erhalten folgende Fassung:

6.50 Finanzbauamt Bielefeld – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.51 Finanzbauamt Dortmund – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.52 Finanzbauamt Iserlohn – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.53 Finanzbauamt Münster-Ost – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.54 Finanzbauamt Münster-West – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.55 Finanzbauamt Paderborn – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

6.56 Finanzbauamt Soest – keine
(vgl. FBA Köln-Ost)

10. Als neue Nr. 10 wird angefügt:

10. Staatshochbauverwaltung

Die Prüfung der Zuwendungsanträge und der Verwendungsnachweise gem. § 44 LHO für Flugplatzbauten ist für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen dem Staatshochbauamt Köln übertragen.

II.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden angefügt:

Studentenwerke Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen, Wuppertal.

– MBl. NW. 1974 S. 1430.

21281

Staatliche Anerkennung von Kurorten – Aachen (Monheimsallee und Burtscheid) –

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 9. 1974 – VI B 3 – 56.01.01

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Aachen die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

für die Kurbereiche Monheimsallee und Burtscheid verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1430.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Heimbach –**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 9. 1974 – 56.01.128

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Heimbach, Kreis Düren, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1431.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Bad Münstererfeld –**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 9. 1974 – VI B 3 – 56.01.61

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 379/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Bad Münstererfeld die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1431.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Bad Honnef –**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 9. 1974 – VI B 3 – 56.01.03

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 379/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Bad Honnef die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Heilbad“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1431.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Reichshof/Eckenhagen –**

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 9. 1974 – VI B 3 – 56.01.98

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128) habe ich dem Ortsteil Eckenhagen der Gemeinde Reichshof, Oberbergischer Kreis, die Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter Luftkurort“

verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 1431.

2370

2378
238

**Überleitung von Aufgaben
im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen
auf die ab 1. Januar 1975 als
Bewilligungsbehörden zuständigen Gebietskörperschaften**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1974 –
VI A 2 – 4.020 – 2501/74

1 Durch das Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze am 1. Januar 1975 ergibt sich auch auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens bei zahlreichen Gebietskörperschaften ein Wechsel der Zuständigkeiten, sei es, daß Gebietskörperschaften als Ganzes in andere eingegliedert werden, daß Gebietsteile von Gebietskörperschaften aus diesen ausgegliedert und in andere Gebietskörperschaften eingegliedert werden, daß bisherige Gebietskörperschaften aufgelöst oder neue gebildet werden.

Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Bewilligungsbehörden ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 WoBauFöRdNG. Soweit Städte, die bis zum 31. Dezember 1974 kreisfreie Städte sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ab in Kreise eingegliedert werden, bleibt deren Zuständigkeit kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen in den Neugliederungsgesetzen erhalten.

Für bestehenbleibende, bisher schon nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WoBauFöRdNG privilegierte Städte und Gemeinden bleibt es hierbei. Mit Rücksicht auf das zurückgehende Volumen bei der Wohnungsbauförderung ist davon auszugehen, daß für weitere Privilegierungen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Von entsprechenden Anträgen bitte ich daher abzusehen.

2 Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterführung der Tätigkeit der Bewilligungsbehörden bei der Förderung des Wohnungsbaues und auch hinsichtlich der den Bewilligungsbehörden durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen zusätzlich übertragenen Aufgaben ist es erforderlich, die Überleitung der Geschäfte so rechtzeitig vorzubereiten, daß eine zügige Fortsetzung der Arbeiten durch die ab 1. Januar 1975 zuständigen Stellen möglich ist.

Die jetzigen Bewilligungsstellen haben deshalb schon rechtzeitig vor dem 31. 12. 1974 die Akten danach aufzuteilen, zu welchen neuen Gebietskörperschaften die betreffenden Gebietsteile vom 1. 1. 1975 an gehören werden.

Wegen der Übergabe der abzugebenden Unterlagen haben sie sich ebenfalls schon vor dem 31. 12. 1974 mit den übernehmenden Stellen in Verbindung zu setzen und Zeitpunkt und Abwicklung der Übergabe oder ggf. Weiterführung der Arbeiten durch zunächst aufrechterhaltende Abwicklungsstellen zu vereinbaren und die Übergabe schon vorzubereiten.

Vom 1. Januar 1975 ab können Verwaltungsakte nur noch von den von diesem Zeitpunkt ab zuständigen Gebietskörperschaften erlassen werden.

3 Für die Überleitung gemäß vorstehender Nr. 2 gelten folgende Weisungen:

3.1 Wohnungsbauförderung

3.11 Förderungsanträge

3.111 Förderungsanträge, für die Bewilligungsbescheide bis zum 31. 12. 1974 nicht mehr erteilt werden konnten, sind ggf. nach etwa notwendiger Vervollständigung der Unterlagen gemäß Nr. 66 WFB 1967 durch die zur Zeit noch zuständigen Bewilligungsbehörden bis zum 31. 12. 1974 abzugeben. Der übernehmenden Stelle ist zugleich eine Aufstellung der abgegebenen Förderungsanträge nach dem Muster der Antragseingangsliste Spalten 1–11 Muster A zum RdErl. v. 1. 6. 1966 MBl. NW. S. 1141/SMBl. NW. 2370) zu übersenden. Die Antragsteller sind über die Weitergabe der Förderungsanträge an die neue Bewilligungsbehörde unter Hinweis auf die am 1. 1. 1975 in Kraft tretende Neuregelung zu unterrichten.

3.112 Die übernehmende Stelle hat die ihr übergebenen Förderungsanträge in der Antragseingangsliste zu erfassen.

- sen und unter Beachtung der für die Rangfolge geltenden Regelungen in die Verplanung der für die ab 1. 1. 1975 zuständige neue Gebietskörperschaft zu gegebener Zeit bereitzustellenden Mittelkontingente einzubringen.
- 3.113 Dabei hat die neue Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der zeitlichen Reihenfolge der Anträge von dem Eingangsdatum bei der bis zum 31. 12. 1974 zuständigen Bewilligungsbehörde bzw. der antragannahmenden Stelle auszugehen.
- 3.12 Bewilligungsakten
Soweit bereits Bewilligungen ausgesprochen sind, haben die bis zum 31. 12. 1974 zuständigen Bewilligungsbehörden die Bewilligungsakten bis zum 31. 12. 1974 an die neuen Bewilligungsbehörden nach folgenden Gesichtspunkten geordnet und getrennt zu übergeben:
- 3.121 Bewilligungsakten für Bauvorhaben, für die die Schlußabrechnungsanzeigen bis zum 31. 12. 1974 noch nicht vorgelegt worden sind;
- 3.122 Bewilligungsakten für Bauvorhaben, für die die bis zum 31. 12. 1974 vorgelegten Schlußabrechnungsanzeigen bis zu diesem Termin nicht mehr abschließend bearbeitet werden konnten. Dabei gehe ich davon aus, daß die Prüfung der bis zum 30. 9. 1974 eingegangenen Schlußabrechnungsanzeigen bis zur Übergabe abgeschlossen werden kann und die Anerkennung sowie die Mietgenehmigung noch von der alten Bewilligungsbehörde ausgesprochen werden. Soweit dies nicht möglich ist, obliegen diese Verwaltungsakte der ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörde.
- 3.123 Bewilligungsakten für bereits einschließlich der Anerkennung der Schlußabrechnung und der Mietgenehmigung abgewinkelte Bauvorhaben.
- 3.13 Bei der Übergabe der einzelnen Gruppen von Bewilligungsakten ist jeweils eine Zusammenstellung beizufügen, aus der sich der Name des Bauherrn/Grund Eigentümers, die Lage des Bauvorhabens, die Art des Bauvorhabens (Familienheime, Mietwohnungen etc.), Datum und Nummer des Bewilligungsbescheides und das Geschäftszeichen der WFA ergeben. Auf notwendige Entscheidungen, die sich aus dem Stand der Verfahren ergeben, ist besonders hinzuweisen. Abschriften der Zusammenstellungen sind der WFA zu übersenden.
- 3.14 Abwicklung, Termine
Über die abgeschlossene Überleitung der Akten haben die ab 1. 1. 1975 zuständigen Kreise/Städte mir bis zum 31. 3. 1975 zu berichten.
- T. 3.15 Bewilligungsverfahren und Bewilligungskontrolle
Bei Widerruf, Aufhebung oder Änderung von Bewilligungsbescheiden gemäß Ziff. III des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBl. NW. 2370) ist neben Nummer und Datum des Bewilligungsbescheides auch die Kennziffer der bisherigen Bewilligungsbehörde anzugeben.
- 3.16 Berichterstattung nach § 31 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
Der Bericht über förderungsfähige unerledigte Anträge gem. RdErl. v. 14. 5. 1959 i. d. F. des RdErl. v. 11. 5. 1966 (SMBl. NW. 2370) ist von der ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörde unter Einbeziehung der Anträge der bisherigen Bewilligungsbehörden zu erstellen. Deren Angaben zu Formblatt Id im Bericht zum Stand 30. 6. 1974 und die Veränderungen nach Formblatt Ib und Ic für den Zeitraum 1. 7. 1974 bis 31. 12. 1974 sind zu berücksichtigen. Die bis 31. 12. 1974 zuständigen Bewilligungsbehörden erstellen das Formblatt zu diesem Stichtag.
- 3.17 Wohnungsbau für Flüchtlinge, Aussiedler und Gleichgestellte; Berichterstattung
Der zum 10. 2. 1975 vorzulegende Halbjahresbericht über Bewilligung, Bauzustand und Unterbringung gem. RdErl. v. 2. 8. 1966 (SMBl. NW. 23720) ist von der ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörde zu erstellen, und zwar jeweils gesondert für den Verwaltungsbereich der Bewilligungsbehörden nach dem Stand 31. 12. 1974.
Die danach fälligen Berichte sind für das Gebiet der ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörde zu erstatten.
- 4 Wohngeld
Bei der Umstellung von Wohngeldnummern ist nach Nummer 2.6 der mit RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1974 (n. v.) - VI C 2 - 4.082 - 900/74 - bekanntgemachten ab 2. Juni 1974 geltenden „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“ zu verfahren.
- 5 Bürgschaften
Vorliegende Bürgschaftsanträge sind von den bis zum 31. 12. 1974 zuständigen Bewilligungsbehörden möglichst noch bis zu diesem Zeitpunkt vorzuprüfen und an die Wohnungsbauförderungsanstalt weiterzuleiten. Können Vorprüfung und Weiterleitung gemäß Nummern 14a und 14b der „Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (BürgB 1962)“ - Anlage 1 z. RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2378) - nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden, sind die Bürgschaftsanträge unverzüglich an die ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörden abzugeben.
- 6 Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Wohnungen
- 6.1 Übergabe der Unterlagen
Die Städte, Kreise und Ämter, die mit dem 31. 12. 1974 aufgelöst werden, sind verpflichtet, den künftig zuständigen Bewilligungsbehörden die Bewilligungsakten, die Wohnungskarteien und die zur Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle sonst angelegten und fortgeführten Unterlagen (z. B. Wohnungsakten) zu übergeben. Die Übergabe ist alsbald nach Bekanntgabe dieses RdErlasses - also schon vor dem 1. 1. 1975 - vorzubereiten.
In dem zum 31. 3. 1975 vorzulegenden Bericht über die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle haben die ab 1. 1. 1975 zuständigen Bewilligungsbehörden über die Übernahme der Bewilligungs- und Wohnungsakten, der Karteien und sonstiger Unterlagen zu berichten.
- 6.2 Bericht für das Jahr 1974
Die Verwaltungskostenbeiträge für die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Wohnungen im Gebiet der aufgelösten Bewilligungsbehörden im Jahre 1974 haben die jeweiligen Rechtsnachfolger anzufordern, und zwar unter Zugrundelegung der Wohnungsbestände, die am 1. 1. 1974 in den Gebieten der aufgelösten Städte, Kreise und Ämter vorhanden waren. Hierbei sind für die Gebiete der aufgelösten Städte, Kreise und Ämter gesonderte Bestandsermittlungsbogen nach dem Muster der Anlage zu Nr. 7.1 der BBK-Richtlinien, RdErl. v. 22. 1. 1969 (SMBl. NW. 238), zu verwenden.
Ich empfehle, die bisher bei den aufgelösten Behörden mit der Bestands- und Besetzungskontrolle und der Erstellung der Jahresberichte beauftragten Dienstkräfte auch mit der Aufstellung des Berichtes für das Jahr 1974 zu betrauen.
- 6.3 Kontrolle ab 1975
Die Weiterführung der Kontrollen ab 1975 ist so einzurichten, daß Doppelprüfungen innerhalb eines Kontrollzeitraumes vermieden werden. Die Bestands- und Besetzungskontrolle ist in dem Gebiet einer aufgelösten bzw. früher zuständigen Bewilligungsbehörde in demselben Kontrollzeitraum (2- oder 3-jährig) durchzuführen, der für die ab 1. 1. 1975 zuständige Bewilligungsbehörde maßgebend ist.
Die sich aus der Neugliederung ergebenden Wohnungsbestände sind erstmalig in dem Bestandsermittlungsbogen für das Berichtsjahr 1975 auszuweisen, der zum 31. 3. 1976 vorzulegen ist. Die notwendige Darstellung der Zugänge in Zeile 2.2 und der Abgänge in Zeile 3.3 des Bestandsermittlungsbogens für das Jahr 1975 ist durch den als Anlage beigefügten Vordruck zu erläutern.
- T. Anlage

.....
Bewilligungsbehörde

gemäß Nr. 6.3 des RdErl. vom 5. 9. 1974 (MBl. NW. S. 1431 - SMBl. NW. 2370).

Betr.: Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes
hier: Nachweis der Zu- und Abgänge von Wohnungen in den Zeilen 2.2 und 3.3 des Bestandsermittlungsbogens für das Jahr 1975

[illegible]

8300

Durchführung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 9. 1974 – II B 2 – 4080

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881) tritt nach § 45 Abs. 1 am 1. Oktober 1974 in Kraft. Bei der Umstellung der Leistung „Einkommensausgleich“ auf die neue Leistung „Übergangsgeld“ bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgendes zu beachten:

1. Nach § 39 Rehabilitations-Angleichungsgesetz ist, soweit und solange eine Leistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, die höhere Leistung zu gewähren. Demnach sind der am 30. September 1974 zustehende Einkommensausgleich und das ab 1. Oktober 1974 gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 40 zu zahlende Übergangsgeld gegenüberzustellen. Der Einkommensausgleich ist bei diesem Vergleich mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergäbe, wenn die Anrechnung von Krankengeld nach § 17 Abs. 5 BVG unterblieben wäre. Ist das Übergangsgeld höher als der Einkommensausgleich, ist die Zahlung des Einkommensausgleichs mit dem 30. September 1974 einzustellen. Ist der Einkommensausgleich dagegen höher als das Übergangsgeld, so ist nach § 39 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes zu verfahren. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind sodann ab 1. Oktober 1974 Einkommensausgleich und Übergangsgeld nebeneinander zu zahlen. Wie sich auch aus dem Wort „soweit“ in § 39 ergibt, ist der Einkommensausgleich jedoch nicht in der Höhe, mit der er in dem Vergleich einbezogen worden ist, sondern nur mit dem das Übergangsgeld übersteigenden Betrag zu zahlen. Er wird somit gezahlt, „soweit“ er das Übergangsgeld übersteigt. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Höhe des Übergangsgeldes, z. B. nach § 16c Abs. 1 BVG, ändert. Einkommensausgleich wird so lange weitergewährt, wie das Übergangsgeld den ursprünglich aus Einkommensausgleich und Übergangsgeld gebildeten Gesamtbetrag nicht erreicht, längstens jedoch bis zu dem Tage, an dem der Einkommensausgleich nach altem Recht weggefallen wäre. Auf den ab 1. Oktober 1974 neben dem Übergangsgeld zu zahlenden Einkommensausgleich sind Vorschriften, die zu einer Erhöhung des Übergangsgeldes führen, nicht anzuwenden. Der Einkommensausgleich ist insoweit unveränderlich. Er ist jedoch zu mindern, wenn er am 1. Oktober 1974 nach 100 vom Hundert des Nettoeinkommens bemessen worden ist und nach diesem Zeitpunkt die siebte Woche der Arbeitsunfähigkeit beginnt, von deren Beginn an der Einkommensausgleich 90 vom Hundert des Nettoeinkommens beträgt.
2. Nach § 45 Abs. 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes erhalten Behinderte, die seit dem 1. Januar 1974 oder seit einem früheren Zeitpunkt an medizinischen oder berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation teilnehmen, schon für die Zeit vom 1. Juli 1974 an Übergangsgeld nach den Vorschriften des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes, wenn die Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus andauern. In diesen Fällen sind alle Vorschriften des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes, die sich auf die Bemessung des Übergangsgeldes auswirken, schon bei der Festsetzung des ab 1. Juli 1974 zustehenden Übergangsgeldes zu berücksichtigen. Demnach sind auch die §§ 39 und 40 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes zu beachten. Die Umstellung der Leistungen zum 1. Juli 1974 ist somit entsprechend der in Nr. 1 beschriebenen Regelung vorzunehmen.
3. Die Umstellung der Leistungen zum 1. Juli 1974 oder zum 1. Oktober 1974 ist gemäß § 90 Abs. 1 BVG von Amts wegen vorzunehmen.
4. Nach § 183 Abs. 6 RVO n. F. ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange der Versicherte Übergangsgeld bezieht. Diese Vorschrift ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen nach § 45 Abs. 2 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes ab 1. Juli 1974 Übergangsgeld in Betracht kommt.

5. Kostenersatz wird den Krankenkassen in den Übergangsfällen ausschließlich nach § 20 BVG zu gewähren sein.

– MBl. NW. 1974 S. 1434.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Wahlkonsulat der Zentralafrikanischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 11. 9. 1974 – I B 5 – 459 – 1/72

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Zentralafrikanischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Henner Geldmacher am 12. Juli 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Karl-Arnold-Platz 3;
Telefon: 45761;
Telegrammanschrift: Kruppstahl;
Fernschreibnummer: 08582251/52;
Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–16.00 Uhr

– MBl. NW. 1974 S. 1434.

Griechisches Wahlkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 13. 9. 1974 – I B 5 – 416 – 1/58

Der Leiter des Griechischen Wahlkonsulats in Dortmund, Herr Paul Wiegmann ist verstorben. Das ihm am 31. Juli 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1974 S. 1434.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 13. 9. 1974 – I B 5 – 416 – 7/68

Der am 18. Dezember 1968 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1864 für Herrn Generalkonsul Dr. Michel-Akis Papageorgiou, Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 1434.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg

Polizeihauptkommissar H. Alexandre
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeirat H. Gövert
zum Polizeioberrat

Polizeihauptkommissar M. Neuhaus
zum Polizeirat

Kriminalhauptkommissar Ph. Unterschütz
zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeihauptkommissar P. Schultheiß
zum Polizeirat

Polizeidirektor – Hagen –

Kriminalhauptkommissar D. Körtig
zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Schwelm –

Kriminalrat W. Schwabe
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Kriminalrat H. Rother
zum Kriminaloberrat
Kriminalhauptkommissar G. Meyn
zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Herford –

Polizeirat A. Elvermann
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminalrat H. Fabelje
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Duisburg –

Kriminalrat Th. Segbers
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Essen –

Polizeihauptkommissare
J. Koenen
G. Scheidtmann
zu Polizeiräten
Kriminalhauptkommissare
B. Damberg,
A. Winter
zu Kriminalräten

Polizeipräsident – Wuppertal –

Polizeioberrat M. Telian
zum Schutzpolizeidirektor
Polizeihauptkommissare
W. Böke,
W.-G. Immisch,
D. Tenten
zu Polizeiräten

Polizeidirektor – Krefeld –

Polizeihauptkommissar H. Rieck
zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar R. Jakobs
zum Kriminalrat

Polizeidirektor – Mönchengladbach –

Kriminalrat H. Pache
zum Kriminaloberrat
Kriminalhauptkommissar H. Riechmann
zum Kriminalrat

Polizeidirektor – Oberhausen –

Kriminalhauptkommissar H. Kersjes
zum Kriminalrat

Wasserschutzpolizeidirektor NW – Duisburg –

Polizeihauptkommissare
H. Kupsch,
E. Schrock
zu Polizeiräten

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Mettmann –

Polizeihauptkommissar B. Zimmermann
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Aachen –

Polizeirat W. Hethey
zum Polizeioberrat
Polizeihauptkommissar E. Schilasky
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeioberrat H.-J. Gebauer
zum Schutzpolizeidirektor
Polizeihauptkommissar J. Mielke
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Köln –

Schutzpolizeidirektor H. Krauß
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor
Kriminaldirektor Dr. M. Gundlach
zum Leitenden Kriminaldirektor
Kriminaloberrat F. Hochscherff
zum Kriminaldirektor
Polizeihauptkommissare
G. Hammermann,
H. Moll
zu Polizeiräten

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Heinsberg –

Polizeirat P. Kretzer
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Polizeioberrat F. Kowallek
zum Schutzpolizeidirektor
Kriminalrat W. Freyth
zum Kriminaloberrat
Polizeihauptkommissar H. Steinmann
zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar G. Baumgarten
zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Schutzpolizeidirektor J. Gebert
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor
Polizeirat G. Kleine
zum Polizeioberrat

Polizeidirektor – Münster –

Kriminalrat A. Neumann
zum Kriminaloberrat

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)

Polizeioberräte
H. Orłowski,
H. Treseler
zu Schutzpolizeidirektoren

Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen

Polizeirat H. Göhler
zum Polizeioberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Leitender Kriminaldirektor W. Hamacher
zum Direktor des Landeskriminalamts
Kriminalhauptkommissare
G. Dornieden,
W. Dullin,
H. Wittenstein
zu Kriminalräten

Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Kriminaloberrat H. Köster
zum Kriminaldirektor

Kriminalhauptkommissare
K.-H. Pähler,
W. Schauer
zu Kriminalräten

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichtspräsidenten für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 1436.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident – Essen –

Leitender Schutzpolizeidirektor M. Stura

Polizeidirektor – Neuss –

Schutzpolizeidirektor F. Noweck

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Direktor des Landeskriminalamts M. Eynck

– MBl. NW. 1974 S. 1434.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

– MBl. NW. 1974 S. 1436.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.